

S A T Z U N G

Für die SGV Abteilung Holzen e.V.

Gründungsdatum: 15. November 1982

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung Holzen im Sauerländischen Gebirgsverein hat ihren Sitz in 59757 Arnsberg – Holzen. Sie führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Holzen e.V.“.
2. Zweck der am 15. November 1982 gegründeten Abteilung Holzen des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) ist es, den naturnahen und naturverträglichen Sport sowie das Wandern zu fördern. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein. Sein Bestreben ist es, dass Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wach zu halten, zu pflegen und zu fördern. Er unterstützt die Belange des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und einer entsprechenden Landschaftsplanung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ferner dürfen die Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien finden. Es darf außerdem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden,

- a) natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Außerordentliche Mitglieder können Firmen oder Körperschaften werden.
- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

2. Aufnahme:

Über die Aufnahme in den Sauerländischen Gebirgsverein Abteilung Holzen e. V. entscheidet deren Vorstand.

3. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum Jahresende dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche. Den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und kann den Ausschluss der Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens 1 Woche vorher durch Aushang (Aushangkasten an der St. Johannes Kirche Holzen) einladen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:
 - a) Die Vorstandsberichte
 - b) Die Rechnungslage nebst Entlastung
 - c) Vorstandswahlen
 - d) Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später, oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Abteilungsvorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilung ein.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
7. Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Schatzmeister
2. Der Sauerländische Gebirgsverein Abteilung Holzen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Wenn es die Größe oder der Aufgabenbereich der Abteilung erfordert, kann ein erweiterter Vorstand aus Fachwarten für bestimmte Fachgruppen gewählt werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
2. Die Wahl des Abteilungsvorstands und die Abstimmungen erfolgen durch persönliche Stimmabgabe.

3. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Auf Vorschlag des Abteilungsvorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Personen in den erweiterten Vorstand wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer zeitversetzt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.
2. Das Vermögen fällt bei Auflösung dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ausgenommen die auf den Parzellen Flur 2, Flurstücke 186/1 und 186/3 errichtete Schutzhütte. Diese soll von der Auflösungsversammlung einem ortsansässigen Verein übertragen werden, der sie dauerhaft der Dorfbevölkerung Holzen zur Verfügung zu stellen hat.
3. Falls der Hauptverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens in Einvernehmen mit dem Finanzamt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist rechtsgültig in das Vereinsregister eingetragen und tritt am 12.03.2016 in Kraft.